

§35 Regionale Arbeitskreise, Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler

(1) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler können sich Schülervertreterinnen und Schülervertreter von Schulen einer oder mehrerer Schularten zu regionalen Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Für Schulen der Sekundarstufen I und II können Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen. Die Landesvertretungen der einzelnen Schularten können sich zu schulartübergreifenden Landesvertretungen zusammenschließen.

(3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden bei den einzelnen Schularten durch eine Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler, bei den Kollegs durch eine Landeskonzferenz für Kollegiatinnen und Kollegiaten, und jeweils durch einen Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich kann auf Beschluss der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler ein Landesausschuss gebildet werden.

(4) Die Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler und die Landeskonzferenz für Kollegiatinnen und Kollegiaten setzen sich jeweils aus bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern jeder Schule der jeweiligen Schulart zusammen. Diese werden von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt.

(5) Der Landesvorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Er wird jeweils von den Mitgliedern der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler oder der Landeskonzferenz für Kollegiatinnen und Kollegiaten gewählt. Bei der Wahl sind die Schulen in ausgewogener regionaler Verteilung zu berücksichtigen. Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte eine Landesschülersprecherin oder einen Landesschülersprecher wählen. Der Landesvorstand, die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die wesentliche Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, anzuhören. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.

(6) Der Landesausschuss besteht aus bis zu je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der regionalen Arbeitskreise, die von diesen gewählt werden. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.

(7) Die Mitglieder der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz und Tagegeld. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz auch Schülerinnen und Schüler erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler teilnehmen.